

## Mitteilungspflicht bei Infektionskrankheiten nach § 34 (5) IfSG

Sehr geehrte Eltern,

in regelmäßigen Abständen sind alle Schulen verpflichtet, über die Mitteilungspflicht der Erziehungsberechtigten bei bestimmten Infektionskrankheiten an die Schule zu informieren. Aus diesem Grunde möchten wir Ihnen die amtlichen Bestimmungen über ESIS zukommen lassen.

Mitteilungspflicht an die Schule und häusliche Beaufsichtigung besteht nach § 34 (5) IfSG bei folgenden Infektionskrankheiten:

– **Erkrankung des Kindes:**

ansteckende Borkenflechte, ansteckende Lungentuberkulose, bakterielle Ruhr, Cholera, Darmentzündung durch EHEC, Diphtherie, Gelbsucht/Leberentzündung durch Hepatitis A oder E, Hirnhautentzündung durch Hib- Bakterien, Keuchhusten, Kinderlähmung, Kopflausbefall, Krätze, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Pest, Scharlach oder andere Infektionen durch Bakterium Streptococcus pyogenes, Typhus, Windpocken, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber

– **Erkrankung bzw. Verdacht auf Erkrankung einer anderen im Haushalt des Kindes lebenden Person:**

ansteckende Lungentuberkulose, bakterielle Ruhr, Cholera, Darmentzündung durch EHEC, Diphtherie, Gelbsucht/Leberentzündung durch Hepatitis A oder E, Hirnhautentzündung durch Hib- Bakterien, Kinderlähmung, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Pest, Typhus, hämorrhagisches Fieber

Mitteilungspflicht und anschließender Schulbesuch nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes: Cholera-Bakterien, Diphtherie-Bakterien, EHEC-Bakterien, Typhus-Bakterien, Shigellenruhr-Bakterien

Weiterhin soll die Schule über eine Erkrankung mit Röteln, Ringelröteln und Influenza informiert werden, obwohl keine Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz besteht.

Sollte eine der angeführten Infektionskrankheiten in Ihrem Haushalt auftreten, bitten wir zum Wohle aller uns anvertrauten Kinder um persönliche Rücksprache.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Baumann, Rektor

Thomas Heitzer, Konrektor